

**Verordnung**  
**über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen**  
**für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Lohfelden**  
**(in der Fassung der 3. Änderung vom 29.11.2021)**

Aufgrund der §§ 47, 51 Abs. 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 01.07.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I, S. 2272), in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I, S. 370) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden am 29. November 2021 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Lohfelden (§ 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Lohfelden umfaßt das Gebiet der Gemeinde Lohfelden.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.7.1960 (BGBl. I S. 553) und der Änderungsverordnungen vom 31.7.1963 (BGBl. I S. 585) vom 6.1.1966 (BGBl. I S. 61) und vom 1.7.1969 (BGBl. I S. 743) wird verwiesen.

**§ 2**  
**Beförderungsentgelte**

Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen, aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- |    |   |   |       |
|----|---|---|-------|
| 1. | Die Grundgebühr beträgt   | € | 4,00  |
| 2. | Fahrpreis pro km  | € | 2,10  |
| 3. | Anfahrten innerhalb des Gemeindegebietes<br>(Der Fahrpreisanzeiger ist erst an der Stelle zu schalten,<br>an der die Beförderung des Fahrgastes beginnt). |   | frei  |
| 4. | Wartezeiten pro Stunde  | € | 36,00 |
| 5. | Zuschlag für Großraum   | € | 6,00  |

### **§ 3 Sonderkosten**

- (1) Wird das bestellte Taxi nach dem Eintreffen am Bestellort aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen, ist der Besteller zur Zahlung der Grundgebühr verpflichtet.
- (2) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.
- (3) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2 und 3 gemäß § 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes möglich. Diese sowie Änderungen sind dem Ordnungsamt rechtzeitig vor Inkrafttreten anzuzeigen.

### **§ 4 Verfahrensvorschriften**

- (1) Auftragsfahrten mit Personenbeförderung sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit einem eingeschalteten Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden.  
Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrgebiet) liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern gemäß § 2 dieser Rechtsverordnung zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (4) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxentarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Dieser Taxentarif tritt 6 Wochen nach der Veröffentlichung im ‚Blickpunkt Lohfelden‘ in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Lohfelden, den 04.02.2022

Der Gemeindevorstand

Uwe Jäger  
Bürgermeister

Bärbel Fehr  
Erste Beigeordnete